

Hausordnung
Kantonalgefängnis Frauenfeld

Inhalt

I.	Organisatorisches	4
II.	Ein- und Austrittsverfahren.....	5
III.	Pflichten und Rechte der Gefangenen	6
IV.	Gefängnisalltag	7
V.	Beschäftigung	8
VI.	Freizeit	10
VII.	Beziehungen zur Aussenwelt.....	11
VIII.	Ausgang und Urlaub	13
IX.	Gesundheit.....	13
X.	Soziales.....	15
XI.	Disziplinarwesen und Beschwerden.....	15
XII.	Schlussbestimmungen	15

I. ORGANISATORISCHES

- Allgemeines § 1 Das Kantonalgefängnis Frauenfeld ist eine Einrichtung der Abteilung Gefängnisse des Amtes für Justizvollzug und wird durch die Gefängnisleitung geführt.
- Auftrag § 2 ¹ Das Kantonalgefängnis Frauenfeld erfüllt den Auftrag der Unterbringung und Betreuung von Gefangenen im Normalvollzug und den abweichenden Vollzugsformen.
- ² Das Kantonalgefängnis wird als geschlossene Einrichtung geführt. Aufgenommen werden insbesondere:
- a) eingewiesene Personen zum Vollzug einer kurzen Freiheitsstrafe;
 - b) zu strafrechtlichen Massnahmen oder Schutzmassnahmen verurteilte Personen, bis die Möglichkeit der Einweisung in eine geeignete Institution durch die zuständige Vollzugsbehörde gegeben ist;
 - c) Personen in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft sowie Auslieferungshaft
 - d) zu jugendstrafrechtlichen Freiheitsentzügen verurteilte Personen;
 - e) Personen, die sich in Polizei-, Untersuchungs- oder Sicherheitshaft befinden;
 - f) Personen, die einen Militärarrest zu verbüssen haben.
 - g) Eingewiesene des Massnahmenzentrums Kalchrain zum ausnahmsweisen Vollzug einer Disziplinarmassnahme.
- Geltung § 3 Diese Hausordnung gilt für die Gefangenen im geschlossenen Vollzug des Kantonalgefängnisses Frauenfeld. Für die abweichenden Vollzugsformen gilt sie, sofern keine anderen Regelungen bestehen.
- Dienste § 4 Der Gefängnisarzt bzw. die Gefängnisärztin, der Gesundheitsdienst, der Sozialdienst und die Seelsorge betreuen und beraten die Gefangenen in ihrem Fachgebiet.
- Konkordat § 5 Das Kantonalgefängnis Frauenfeld gehört dem Konkordat der Ostschweizer Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen an.

II. EIN- UND AUSTRITTSVERFAHREN

- Eintritt § 6 Beim Eintritt prüft das Gefängnispersonal die Identität der Gefangenen und erfasst die Personendaten. Die Gefangenen werden fotografiert und durchsucht.
- Persönliche Effekten § 7
- 1 Die Gefangenen haben sämtliche Effekten zur Kontrolle vorzulegen. Effekten, welche die Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährden, dürfen im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten in die Zelle mitgenommen werden. Es sind nur so viele Effekten in der Zelle zugelassen, wie im Trennmöbel deponiert werden können. Für diese Effekten haftet das Kantonalgefängnis nicht.
 - 2 Alle übrigen Gegenstände werden durch das Gefängnispersonal in Verwahrung genommen. Es wird ein vollständiges Effektenverzeichnis erstellt und den Gefangenen zur schriftlichen Bestätigung vorgelegt.
 - 3 Änderungen der Effekten werden im Effektenverzeichnis laufend nachgetragen.
 - 4 Umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, die einer besonderen Pflege bedürfen, kann das Gefängnispersonal zurückweisen, auf Kosten der Gefangenen einlagern oder an deren Angehörige schicken.
 - 5 In der ausländerrechtlichen Haft sind auf der Zelle, mit Ausnahme der getragenen Kleidung und Gegenstände zum persönlichen Gebrauch wie eine Uhr, am Körper getragene Schmuckstücke, Schreibzeug oder kleine Andenken, keine persönlichen Effekten zulässig.
- Frei- und Sperrkonto § 8
- 1 Beim Eintritt wird für die Gefangenen ein Frei- und Sperrkonto eröffnet.
 - 2 Das Sperrkontoguthaben wird bei der Entlassung nach Vereinbarung mit den zuständigen Betreuungsorganen oder Verfügung der Einweisungsbehörde ausbezahlt oder auf ein Konto überwiesen. Bei Gefangenen, welche die Schweiz nach dem Vollzug verlassen müssen, wird ein angemessener Teil zur ganzen oder teilweisen Deckung der Heimtschaffungskosten zurückbehalten.
 - 3 Das Freikonto dient insbesondere zur Finanzierung von Wiedergutmachungsleistungen gemäss Vollzugsplan, für Porti und die Benutzung von Telefon sowie Fernsehgeräten, für Kostenbeteiligungen, zum Kauf von Gebrauchs- und Genussmitteln sowie zur Finanzierung von Ausgängen und Urlauben.

- Bargeld § 9 Den Gefangenen ist es nicht erlaubt, Bargeld zu besitzen. Das beim Eintritt vorhandene Bargeld wird anteilmässig dem Frei- und dem Sperrkonto gutgeschrieben.
- Zelleninventar § 10 ¹ Beim Zellenbezug sowie bei jedem späteren Zellenwechsel haben die Gefangenen das Zelleninventar nach der Inventarliste zu kontrollieren und fehlende oder defekte Gegenstände innert Tagesfrist dem Gefängnispersonal zu melden.
- ² Beim Austritt oder beim Zellenwechsel wird das Zelleninventar durch das Gefängnispersonal geprüft. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden verrechnet. Es gilt die Vermutung, wonach bei Zellenbezug nicht gemeldetes Fehlen von Inventar und bestehende Beschädigungen von den aus der Zelle austretenden Gefangenen verursacht wurden.
- ³ Das Kontrollfenster an der Zellentüre darf nicht abgedeckt werden.
- Austritt § 11 ¹ Die Gefangenen oder deren Rechtsvertretungen haben beim Gefängnisaustritt die Rückgabe der Effekten gemäss schriftlichem Verzeichnis mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.
- ² Bei ihrem Austritt haben die Gefangenen sämtliche Effekten mitzunehmen. Zurückgelassene Effekten werden nach Ablauf von sechs Monaten seit Austritt verwertet beziehungsweise vernichtet.

III. PFLICHTEN UND RECHTE DER GEFANGENEN

- Pflichten § 12 ¹ Die Gefangenen haben die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Weisungen des Gefängnispersonals Folge zu leisten.
- ² Die Gefangenen haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzuges sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet.
- ³ Mitgefangene dürfen nicht gestört werden, insbesondere ist das Rufen und Sprechen aus dem Zellenfenster von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.
- ⁴ Gefängnisräume und -mobiliar sind durch die Gefangenen schonend zu behandeln und sauber zu halten.
- Kontrollen § 13 Die Gefangenen, ihre Zelle sowie ihre Effekten können vom Gefängnispersonal jederzeit durchsucht werden. Die Durchsuchung der Gefangenen wird durch eine Person gleichen Geschlechts durchgeführt.

- Mitteilungen § 14 Die Gefangenen können ihre Anliegen mündlich oder schriftlich dem zuständigen internen Dienst mitteilen. Für schriftliche Mitteilungen steht den Gefangenen ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Im Bedarfsfall erfolgt eine persönliche Besprechung.
- Beschwerde § 15 ¹ Uneinigkeiten unter den Gefangenen oder zwischen Gefängnispersonal und Gefangenen werden in erster Linie durch persönliche Aussprachen bereinigt. Bleibt die Unterredung erfolglos, kann bei der Gefängnisleitung eine Beschwerde eingereicht werden.
- ² Entscheide der Gefängnisleitung können innert 10 Tagen seit Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde an die Amtsleitung des Amts für Justizvollzug angefochten werden.

IV. GEFÄNGNISALLTAG

- Tagesablauf § 16 ¹ Der Tagesablauf wird gemäss den einzelnen Haftformen in Abhängigkeit der Beschäftigung von der Gefängnisleitung festgelegt.
- ² An Wochenend- sowie an Feiertagen ist mit Ausnahme der Arbeitsbereiche Reinigung und Küche arbeitsfrei.
- Kleider und Bettwäsche § 17 ¹ Die Gefangenen tragen während ihres Aufenthalts im Kantonalgefängnis ihre eigenen Kleider. Die Kleider werden einmal wöchentlich durch das Kantonalgefängnis gewaschen. Das Kantonalgefängnis haftet nicht für eingelaufene, verfärbte oder verlorene Wäschestücke.
- ² Die Gefängnisleitung kann den Gefangenen auf Ersuchen gestatten, die privaten Kleider von Angehörigen waschen zu lassen. Das Gefängnispersonal untersucht die Kleidungsstücke bei der Hinausgabe aus dem Gefängnis und bei Rücknahme von den Angehörigen.
- ³ Private Decken, Kissen, Bettwäsche und Bettbezüge sind nicht gestattet. Diese werden vom Gefängnis zur Verfügung gestellt.
- Zellenordnung § 18 ¹ Bilder, Fotos und andere der Dekoration der Zelle dienende Gegenstände dürfen ausschliesslich mit Bildernadeln einzeln und maximal im A4-Format an den dafür vorgesehenen Leisten befestigt werden. Für vorsätzliche oder grobfahrlässige Beschädigungen sind die Gefangenen haftbar. Zur Schadensdeckung kann ein angemessener Betrag von ihrem Freikonto verwendet werden.

2 Die Gefangenen können Gegenstände, die sie für die Selbstbeschäftigung benötigen, auf die Zelle mitnehmen, sofern dies mit der Zellenordnung vereinbar ist und die Gefängnissicherheit nicht beeinträchtigt. Nicht erlaubt sind insbesondere Haustiere, Stofftiere, Musikinstrumente sowie Sportgeräte jeglicher Art.

- Mahlzeiten § 19 1 Den Gefangenen werden täglich drei Mahlzeiten abgegeben. Die Gefangenen nehmen die Mahlzeiten in der Zelle oder im Aufenthaltsraum ein.
- 2 Sonderkost wird auf ärztliche Verordnung oder aufgrund ideeller oder religiöser Zugehörigkeit abgegeben, soweit es die Verhältnisse des Kantonalgefängnisses zulassen.
- 3 Halbgefangene verpflegen sich an Arbeitstagen ausserhalb des Kantonalgefängnisses. An arbeitsfreien Tagen erfolgt die Verpflegung kostenpflichtig durch das Kantonalgefängnis.

- Rechtsgeschäfte unter Gefangenen § 20 1 Rechtsgeschäfte unter Gefangenen wie beispielsweise Kauf, Tausch oder Schenkung, sind untersagt.
- 2 Die Gefängnisleitung kann unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten Ausnahmen gestatten.

- Einkauf § 21 1 Die Gefangenen können einmal wöchentlich gemäss Bestellliste einkaufen. Der Tag wird von der Gefängnisleitung bestimmt.
- 2 Die Gefangenen haben ihre persönlichen Bedürfnisse wie Toilettenartikel, Kleidung, Raucherwaren und dergleichen aus ihrem Guthaben zu begleichen.

V. BESCHÄFTIGUNG

- Arbeitspflicht § 22 1 Die Gefangenen sind zu der ihnen zugewiesenen Arbeit verpflichtet (Art. 81 StGB).
- 2 Gesuche um Dispensation von der Arbeit sind der Gefängnisleitung einzureichen und von dieser zu bewilligen.
- 3 Es besteht kein Anspruch auf Arbeit.
- 4 Gefangenen in Untersuchungs-, Sicherheits- oder Auslieferungshaft kann nur mit Zustimmung der Verfahrensleitung eine Arbeit zugewiesen werden.
- Sorgfaltspflicht § 23 1 Die Gefangenen sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geräte, Materialien und Einrichtungen mit Sorgfalt zu behandeln.

2 Die Gefangenen haften für schuldhafte Beschädigungen.

3 Bei Verdacht auf vorsätzliche Sachbeschädigung oder Brandstiftung kann die Gefängnisleitung Disziplinar massnahmen beantragen und Strafantrag einreichen.

Zusätzliche
Weisungen

§ 24 Sofern es die Sicherheit oder die Arbeitssituation gebietet, ist das Gefängnispersonal befugt, den Gefangenen zusätzliche Weisungen wie beispielsweise Rauchverbote oder besondere Arbeitszeiten aufzuerlegen.

Arbeitsentgelt

§ 25 1 Das Arbeitsentgelt der Gefangenen ist von der Arbeitsleistung abhängig und richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

2 Das Arbeitsentgelt wird zu 40 % dem Sperr- und zu 60 % dem Freikonto gutgeschrieben.

Arbeitsplatz

§ 26 1 Werkzeuge und Material verbleiben in den Arbeitsräumen. Bei Zellenarbeit kann das Gefängnispersonal Werkzeuge und Material am Ende der Arbeitszeit aus der Zelle entfernen, wenn die Sicherheit dies erfordert.

2 Die Reinigung der Arbeitsräume obliegt den Gefangenen.

Auskunft

§ 27 Das Gefängnispersonal gibt den Gefangenen einmal im Monat Auskunft über den Stand ihres Guthabens.

Abwesenheit bei
Halbgefangenschaft

§ 28 1 Halbgefangene dürfen das Kantonalgefängnis an höchstens sechs Tagen pro Woche zum Zweck der Arbeit oder Ausbildung verlassen.

2 Die Abwesenheit darf die Maximaldauer von 14 Stunden pro Tag nicht überschreiten.

3 Die Ein- und Austrittszeiten werden individuell festgelegt.

Arbeitsunfähigkeit bei
Halbgefangenschaft

§ 29 1 Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall ist die Gefängnisleitung zu informieren. Ab dem dritten Tag ist zwingend ein Arztzeugnis vorzulegen. Die Gefängnisleitung kann ein Arztzeugnis auch schon vorher verlangen.

2 Mit Ausnahme von Arztkonsultationen ist diese Zeit im Kantonalgefängnis zu verbringen.

Stellenwechsel und
Stellenverlust bei
Halbgefangenschaft

§ 30 Ein Stellenwechsel oder ein Stellenverlust ist innert Tagesfrist seit Bekanntwerden der Gefängnisleitung mitzuteilen.

VI. FREIZEIT

- Allgemeines § 31 Das Gefängnispersonal kann Gefangenen gestatten, die Freizeit mit anderen Gefangenen in derselben Vollzugsform in Gemeinschaft zu verbringen.
- Aufenthalt im Freien § 32 Die Gefangenen sind berechtigt, täglich eine Stunde unter Aufsicht im Freien zu verbringen.
- Lesestoff § 33 ¹ Das Kantonalgefängnis verfügt über eine Bibliothek, aus der die Gefangenen leihweise Bücher beziehen können. Die Bücher sind sorgfältig zu behandeln.
- ² Den Gefangenen werden Tageszeitungen zur Verfügung gestellt.
- ³ Die Gefängnisleitung kann den Gefangenen das Abonnieren und die Anschaffung von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern auf eigene Kosten und schriftliches Ersuchen hin bewilligen.
- ⁴ Von Gefangenen abonnierte Zeitungen und Zeitschriften werden bei deren Entlassung oder Versetzung nicht nachgesandt. Für Adressänderungen sind die Gefangenen selbst verantwortlich.
- Elektrische und elektronische Geräte § 34 ¹ In jeder Zelle befindet sich ein kostenpflichtiges Fernsehgerät. Der durch die Gefangenen zu bezahlende Kostenanteil wird durch die Gefängnisleitung festgelegt. Der Radioempfang wird über das Fernsehgerät sichergestellt.
- ² Fernseh- und Radiogeräte sind nicht lauter als auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- ³ Private elektrische und elektronische Geräte, insbesondere netzwerkfähige Geräte, sind nicht erlaubt.
- ⁴ Geräte zur Körperpflege wie beispielsweise Rasierapparate und Haarschneidemaschinen sowie Tischventilatoren mit einem Durchmesser von höchstens 30 Zentimeter sind von der Bestimmung in Absatz 3 ausgenommen.
- PC-Nutzung § 35 ¹ Die Gefangenen können wöchentlich einmal während höchstens zwei Stunden den PC im Schulungsraum benutzen. Die Einteilung und die zeitlichen Vorgaben nimmt das Gefängnispersonal vor. Einschränkungen aus Sicherheitsgründen und betrieblichen Abläufen bleiben vorbehalten.
- ² Zur Sicherung der eigenen Dateien können USB-Sticks beim Gefängnispersonal gekauft werden. Private Datenträger sind nicht gestattet.

- Weiterbildung § 36 ¹ Das Kantonalgefängnis bietet interne Weiterbildungsangebote an. Bei Interesse können sich die Gefangenen beim Gefängnispersonal informieren. Die Einteilung in Weiterbildungsprogramme nimmt das Gefängnispersonal vor.
- ² Weiterbildungsangebote im Rahmen des Vollzugsplans sind verpflichtend.
- Sport § 37 Den Gefangenen ist es gestattet, sich nach den Möglichkeiten des Gefängnisses, in der Regel während einer Stunde pro Woche, im Fitnessraum zu betätigen. Die Einteilung und die zeitlichen Vorgaben nimmt das Gefängnispersonal vor. Einschränkungen aus Sicherheitsgründen und betrieblichen Abläufen bleiben vorbehalten.
- Besondere Bestimmungen § 38 Für Gefangene in Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft geltend betreffend Freizeitgestaltung die besonderen Anordnungen der Verfahrensleitung.

VII. BEZIEHUNGEN ZUR AUSSENWELT

- Allgemeines § 39 ¹ Die Kontaktpflege mit Personen ausserhalb des Gefängnisses erfolgt brieflich und telefonisch sowie im Rahmen von Besuchen, Ausgängen und Urlauben.
- ² Die Gefangenen haben das Recht, Angehörige und Bezugspersonen sofort über die Inhaftierung zu informieren.
- ³ Es gelten die Bestimmungen der Justizvollzugsverordnung des Kantons Thurgau.
- Briefe und Pakete § 40 ¹ Die Gefangenen können uneingeschränkt Post empfangen und auf eigene Kosten versenden. Der Empfang von Paketen ist in den Richtlinien des Kantonalgefängnisses geregelt.
- ² Ein- und ausgehende Korrespondenz und andere Sendungen werden kontrolliert. Sendungen mit ungebührlichem oder unzulässigem Inhalt werden zurückgesandt.
- Geschenke und Bargeld § 41 ¹ Der Empfang von Geschenken richtet sich nach den entsprechenden Richtlinien des Kantonalgefängnisses.
- ² Überwiesenes oder durch Besucher abgegebenes Geld wird dem Freikonto gutgeschrieben.
- ³ Geschenke sind dem Gefängnispersonal zur Kontrolle und Weitergabe an die Gefangenen abzugeben.

- Telefon § 42 ¹ Die Gefangenen können auf eigene Kosten eine Telefonkarte gemäss den Richtlinien des Kantonalgefängnisses beziehen.
- ² Die Zeiten zur Telefonbenützung werden durch die Gefängnisleitung festgelegt.
- ³ Eingehende Telefonanrufe werden nicht verbunden.
- Rechtsvertretung § 43 Das Recht auf unkontrollierten Verkehr und Besuche ohne Überwachung steht den Gefangenen mit zugelassenen Rechtsvertretungen, der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingesetzten Betreuungsperson sowie schweizerischen Amtspersonen zu.
- Kopien § 44 Das Kopieren von Dokumenten ist im Kantonalgefängnis kostenpflichtig möglich.
- Besuch § 45 ¹ Die Gefangenen können wöchentlich einen Besuch empfangen. Die Besuchszeiten werden durch die Gefängnisleitung festgelegt.
- ² Die Besuche müssen durch die Gefängnisleitung bewilligt werden. Vor dem Erstbesuch ist ein schriftlicher Antrag zur Besuchsbewilligung einzureichen. Die Besuchsdauer beträgt jeweils eine Stunde. Pro Besuch werden höchstens zwei Erwachsene und zwei Kinder bis 18 Jahre zugelassen.
- ³ Die Besuche erfolgen in einem mit einer Trennscheibe versehenen Raum. Nach einem Aufenthalt im Kantonalgefängnis von zwei Monaten erfolgen die Besuche, sofern keine Hinweise auf eine Gefährdung der Gefängnisordnung, der Gefängnissicherheit oder auf Fluchthilfe bestehen, auf Ersuchen in einem Raum ohne Trennscheibe.
- ⁴ Personen bis 18 Jahre werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- Diplomatische und konsularische Vertretungen § 46 Gefangene können mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Staates oder anderen internationalen Stellen, deren Aufgabe es ist, die Interessen von Gefangenen wahrzunehmen, Verbindung aufnehmen.
- Halbgefangenschaft § 47 ¹ In der Halbgefangenschaft können keine Besuche empfangen werden.
- ² Telefongespräche sind ausserhalb des Kantonalgefängnisses zu tätigen.

Besondere
Bestimmungen

§ 48 Für Gefangene in Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft geltend betreffend den Beziehungen zur Aussenwelt die besonderen Anordnungen der Verfahrensleitung.

VIII. AUSGANG UND URLAUB

Allgemein

§ 49 ¹ Die Ausgangs- und Urlaubsregelung richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung sowie nach der Justizvollzugsverordnung des Kantons Thurgau.

² Das Gesuch um Ausgang oder Urlaub muss spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin eingereicht werden. Über die Urlaubsgesuche entscheidet die einweisende Behörde oder die Verfahrensleitung. Die Kompetenz zur Bewilligung von Ausgang oder Urlaub kann an die Vollzugseinrichtung delegiert werden.

Beziehungsurlaub

§ 50 ¹ Beziehungsurlaube können nach Verbüßung eines Drittels der Strafe, höchstens jedoch von 6 Jahren, falls der Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung wenigstens zwei Monate gedauert hat, gewährt werden.

² Beziehungsurlaube können in folgendem Rahmen gewährt werden:

a) 28 Stunden pro vollzogenen Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 14 Tage);

b) 32 Stunden pro vollzogenen Monat ab dem zweiten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 16 Tage).

Sachurlaub

§ 51 Sachurlaube dienen der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist. Die Höchstdauer beträgt 16 Stunden.

IX. GESUNDHEIT

Körperpflege

§ 52 Die Gefangenen haben die Grundsätze der Reinlichkeit zu beachten. Sie erhalten in der Regel täglich die Gelegenheit zu duschen.

- Betreuung § 53 1 Die medizinische Betreuung erfolgt durch den Gesundheitsdienst, die ärztliche Betreuung durch den Gefängnisarzt bzw. die Gefängnisärztin. Der Beizug der ärztlichen Betreuung erfolgt durch den Gesundheitsdienst.
- 2 Bei psychischen Problemen steht eine fachärztliche Betreuung zur Verfügung. Der Beizug erfolgt durch den Gesundheitsdienst oder den Gefängnisarzt bzw. die Gefängnisärztin.
- Prävention § 54 1 Für Auskünfte im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten können sich die Gefangenen an den Gesundheitsdienst oder an den Gefängnisarzt bzw. die Gefängnisärztin wenden.
- 2 Zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten werden durch das Kantonalfängnis unentgeltlich Präservative zur Verfügung gestellt.
- Zahnarzt § 55 Der Gefängniszahnarzt bzw. die Gefängniszahnärztin führt Notfallbehandlungen durch. Andere Behandlungen können nur dann vorgenommen werden, wenn die Gefangenen über die erforderlichen Mittel zu deren Bezahlung verfügen oder eine Kostengutsprache vorliegt.
- Alkohol, Arznei- und Betäubungsmittel § 56 1 Der Konsum von Alkohol, Betäubungsmittel und vom Arzt nicht verordneten oder zugelassenen Arzneimitteln ist während des gesamten Vollzugs, innerhalb und ausserhalb des Gefängnisses, verboten.
- 2 Die Abgabe der ärztlich verordneten Medikamente erfolgt durch das Gefängnispersonal. Die Medikamente werden nach Anweisung des Gefängnisarztes bzw. der Gefängnisärztin abgegeben und müssen unter Aufsicht des Gefängnispersonals eingenommen werden.
- 3 Die Gefängnisleitung kann auf Verdacht Atem-, Blut- und/oder Urinproben anordnen. Bei positivem Testergebnis gehen die Kosten zu Lasten der Gefangenen.
- Rauchen § 57 1 Das Rauchen ist nur in den Zellen und im Freien gestattet.
- 2 An Jugendliche unter 16 Jahren werden keine Zigaretten abgegeben.
- 3 E-Zigaretten und Produkte, welche CBD-Hanf beinhalten, sind nicht gestattet.

X. SOZIALES

- Betreuung § 58 Die Betreuung und Führung der Gefangenen obliegt dem Gefängnispersonal.
- Sozialdienst § 59 Zur Regelung und Besprechung persönlicher Angelegenheiten steht den Gefangenen der Sozialdienst zur Verfügung.
- Seelsorge § 60 Die Seelsorge steht den Gefangenen für Gespräche zur Verfügung. Diese wird durch Fachpersonal wahrgenommen.

XI. DISZIPLINARWESEN UND BESCHWERDEN

- Disziplinarwesen § 61 Das Disziplinarwesen richtet sich nach den Bestimmungen der Justizvollzugsverordnung des Kantons Thurgau, dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht und den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission für das Disziplinarrecht.
- Beschwerden § 62 Beschwerden gegen das Gefängnispersonal sind an die Abteilungsleitung Gefängnisse und solche gegen die Abteilungsleitung an das Amt für Justizvollzug des Kantons Thurgau zu richten.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Aufhebung bisherigen Rechts § 63 Die Hausordnung des Departementes für Justiz und Sicherheit vom 1. Mai 2014 wird aufgehoben.
- Inkrafttreten § 64 Diese Hausordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Diese Hausordnung wurde von der Amtsleitung am 28. November 2017 erlassen und mit Datum vom 29. November 2017 durch die Regierungsrätin genehmigt.